Trägerverein Freie KiTa Weil e.V.

VEREINSSATZUNG

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: Freie KiTa Weil. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Registergericht (Amtsgericht Lörrach) mit dem Zusatz e.V. eingetragen.

2. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

3. Sitz des Vereins ist die Stadt Weil am Rhein.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein fungiert als Träger einer Kindertagesstätte.
2. Der Verein folgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richten sich nach dem jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei der Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird mit der ersten Beitragszahlung erworben.

2. Die Mitgliedschaft endet
   a) durch Tod bei natürlichen Personen
   b) durch Auflösung der juristischen Person, Gesellschaft oder Vereinigung
   c) durch freiwilligen Austritt zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt
   d) durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

3. Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalenderjahres, wenn das Mitglied verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht wahrnehmen kann.

4. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungsnahme gegeben werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist stimm- und aktiv wahlberechtigt. Wählbar sind nur natürliche Personen; diese müssen Mitglied sein. Die von einem Mitglied rechtzeitig vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellten Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Antragsrecht, Stimmrecht und Wahlrecht sind nicht übertragbar. Bei juristischen Personen werden diese Rechte von den gesetzlichen Vertretern ausgeübt.

2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Die Beiträge werden nur für satzungsmässige Zwecke verwendet.

4. Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge in Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert.
5. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§6 Datenschutzvorschriften

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

   Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
   Name,
   Vorname,
   Adresse und die
   Kontoverbindung.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

   das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
   das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
   das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
   das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
   das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
   das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

5. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§7 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Ordentliche Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

2. Eingeladen wird durch den Vorstand mit einer schriftlichen Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag.

3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich oder mindestens von ¼ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt
   a) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
   b) die Entlastung die Neuwahl und Abwahl des Vorstandes,
   c) Anträge auf Änderung bei der Satzung, der Trägerkonzeption, der Geschäftsordnung, und des Vereinszwecks einschließlich des Antrages auf Auflösung des Vereins
   d) die Festlegung der Mitgliederbeiträge sowie
   e) die Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Ausschluss.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Trägerkonzeption bedürfen einer ¾ Mehrheit der Anwesenden. Bei Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn diese rechtzeitig als Tagesordnungspunkt mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

6. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, es sei denn, dass geheime Wahl von einem Mitglied verlangt wird.

7. Ist bei einer Wahl nur eine Person zu wählen und nur ein Bewerber vorhanden, erfolgt die Wahl in Form der Beschlussfassung. Sind mehrere Bewerber vorhanden, ist schriftlich abzustimmen. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme und es ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet zunächst eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

8. Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Listenmehrheitswahl oder Blockwahl zulässig. Bei der Listenmehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe schriftlich und jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jedoch einem Bewerber höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr Bewerber auf die Wahlliste gesetzt werden, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.

Für die Blockwahl gelten die Regelungen zur Beschlussfassung entsprechend Absatz 5.

9. Die Mitgliederversammlung wählt bei der Versammlung einen Versammlungsleiter/in und einen Protokollführer/in. Das schriftliche Protokoll über den Verlauf der Versammlung muss von beiden unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern ausgehändigt werden.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Trägerverein, vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

2. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Wahl von Beisitzern ist grundsätzlich möglich, die Anzahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und gilt jeweils für 2 Jahre.

3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und im Bedarfsfall durch Zuwahl für die Restzeit des Ausscheidens ergänzt. Mitarbeiter der Freien KiTa Weil können kein Vorstandsmitglied sein. Die Vorstandsmitglieder, deren Amt durch Ablauf der Amtszeit enden würden, bleiben solange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß bestellt sind.

5. Zur Führung der Kindertagesstätte ist ein Geschäftsführer/in eingesetzt. Er wird vom Vorstand bestellt. Seine Vertretungsmacht wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-. Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

7. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre tatsächlichen Aufwendungen auf Nachweis ersetzt.

§10 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von dem Versammlungsleiter/in und dem jeweiligen Protokollant/in zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.

§11 Auflösung des Vereins

1. Wird gemäß den Bestimmungen diese Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen des §47ff BGB.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Weil am Rhein, mit der Verpflichtung es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Weil am Rhein, im November 2018